



Eutin, den 14.03.2023

## Informationen aus dem WO - Ausschuss

1. Auf der Beiratstagung des TTVSH vom 12.03.2023 wurden Änderungen der „Ergänzenden Durchführungsbestimmungen des TTVSH“ beschlossen.
2. Auf dem Bundestag des DTTB (19.12.2022) wurden Änderungen der WO beschlossen, die ab dem 01. Juli 2023 Inkrafttreten.

Die WO des DTTB ist bereits aktualisiert worden.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die Genehmigungspflicht für Werbung auf Spielkleidung entfällt.

Änderung der Meldetermine im Bereich des TTVSH.

Spielgemeinschaften und gemischte Mannschaften dürfen ab der Spielzeit 2023/24 am Pokal der Verbandsklassen teilnehmen.

Ingrid Thimm  
WO- Ausschuss

## **Änderungen EDB, Stand 12.03.2023**

### **Ergänzung der EDB, I 5.3 WO Spielbericht und I 5.13 WO Ergebnismeldung, Einführung der App**

#### **I 5.3 WO**

*Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.*

*Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über click-TT zur Verfügung stellen.*

*Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).*

#### **EDB**

Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH kann bei Mannschaftskämpfen der Spielbericht in Papierform oder digital erstellt werden. **Die digitale Eingabe ist über das Verwaltungsprogramm TTLive im Live Spielbericht oder über die neue App, den TTVSH LiveBericht, möglich.** Die Bestätigungen, **digitale Unterschrift**, beim Live Spielbericht **und der App** erfolgen im Anschluss an das Punktspiel, **ansonsten ist eine Datenübertragung nicht möglich.**

### **I 5.13 WO**

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht.....

#### **EDB**

Alle Spielklassen werden im Verwaltungsprogramm TTLive geführt. Die Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Mannschaften in dieses Programm einzugeben oder zu bestätigen.

Beim Spielbericht in Papierform muss das vollständige Ergebnis innerhalb von 24 Stunden durch den Heim- bzw. Gastverein gemeldet und innerhalb von 48 Stunden durch den jeweils anderen Verein bestätigt werden (Beginn der Zeitrechnung: Spieltag 24.00 Uhr). WO / EDB Bei Nichteingabe des Spielberichtes innerhalb 24 Stunden wird dem Heimverein eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung des TTVSH ausgesprochen. Bei Nichtbestätigung wird ebenfalls eine Ordnungsstrafe erhoben.

Ist innerhalb von 48 Stunden eine Bestätigung des Spielberichtes durch den Gastverein nicht möglich, (Spielbericht wurde noch nicht eingegeben), so muss die Eingabe durch diesen Verein erfolgen, da sonst eine Ordnungsstrafe wegen Nichtbestätigung ausgesprochen wird.

Für die Eingabe des LiveSpielberichtes oder über die gelten die vorstehenden Fristen.

Eine Ergebniskorrektur des gemeldeten und bestätigten Spielberichtes ist binnen 14 Tagen an den zuständigen Spielleiter zu richten. Eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung des TTVSH wird erhoben.

Bei einem Protest / Einspruch muss der Originalspielbericht **oder eine Kopie des LiveSpielberichtes aus TTLive oder der App** (Papierform) umgehend an den Spielleiter geschickt werden.

## **WO A 2 Spielregeln**

### **2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)**

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

.....

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (Nichtweiterführende Veranstaltungen) Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,

#### **EDB**

**Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH sind Abweichungen zugelassen.**

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften) Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,

#### **EDB**

**Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH sind Abweichungen zugelassen.**

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 (Nichtweiterführende Veranstaltungen ohne TTR-Erfassung) und A 11.3.3 (Nichtgenehmigungspflichtige Veranstaltungen) Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

#### **EDB**

**Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH sind Abweichungen zugelassen, wenn dies in der Ausschreibung, Einladung veröffentlicht wird.**

## WO A 6 Spielkleidung

*Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten.*

*Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.*

Die Nichtbeachtung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung des TTVSH nach sich.

*Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.*

~~Die Genehmigungspflicht für Werbung auf Spielkleidung im TTVSH ist im Abschnitt L der WO geregelt. Die Genehmigungspflicht entfällt am 01.01.2023~~

Der Satz unter WO A 6 wird gestrichen, da es keine Genehmigungspflicht mehr gibt.

## L 1 Geltungsbereich/Allgemeines

### 1.1 Allgemeines

.....  
*Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.*

*Ab dem 1.1.2023 gilt folgender Absatz: Bei der Spielkleidung gelten keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Größe für das Anbringen von Werbung, Vereinsnamen, Spielernamen, Wappen oder Spielernummern. Lediglich die maximale Größe der Herstellerzeichen ist einzuhalten. Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für Herstellerzeichen, Wappen und Werbeflächentrennung liegt in der Verantwortung der Vereine.*

*Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.*

### EDB

~~Unter Beachtung des Abschnittes A 6 und L der WO des DTTB kann im Bereich des TTVSH Werbung auf Spielkleidung betrieben werden. Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Werbebestimmungen (WO L 1.2) wird eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung des TTVSH erhoben.~~

### 1.2 Grundsatz

*Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.*

*Im gesamten Spielbetrieb ist Werbung für destillierte alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten. Darüber hinaus ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auch Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.*

.....

## Auszug aus der Gebührenordnung des TTVSH

### Art und Höhe der Ordnungsstrafen für Regelverstöße bei Punktspielen

Die **Ordnungsstrafen** werden von den zuständigen Gremien (Landes-, Bezirks-, Kreissportausschüsse, ~~und~~ Spielleiter **und der Geschäftsstelle des TTVSH**) erhoben. Die **Bekanntgabe der verhängten erfolgt unter Angabe des Verstoßes mit der Setzung einer Frist und unter Angabe des Zahlungsempfängers aus dem Programm TTLive.**

Die Gebühren werden gestrichen und es werden Ordnungsstrafen erhoben.

### Art und Höhe der Ordnungsstrafen für Regelverstöße bei Punktspielen

Nr.	Ordnungsstrafe	Rechtsquelle	Kreisliga, Kreisklassen	Bezirksliga, Bezirksklasse	Verbandsliga, Landesligen
			EURO	EURO	EURO
11.	Antreten in nicht einheitlicher Sportkleidung pro Spieler-/in	WO I 2 WO A 6	11,00	21,00	31,00
12.	<b>Verstoß gegen Werbebestimmungen, pro Mannschaft</b>	<b>WO L</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>
13.	<b>Nichtbeachtung der Aufforderung zum Wechsel der Spielkleidung, pro Mannschaft</b>	<b>WO L</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>
14..	Mit nicht zugelassenem Material spielt (Schläger)	WO A 2.3 WO E 3.1	30,00	40,00	50,00

### Art und Höhe der Ordnungsstrafen für Regelverstöße bei Turnieren

Nr.	Ordnungsstrafe	Rechtsquelle	Kreisliga, Kreisklassen	Bezirksliga, Bezirksklasse	Verbandsliga, Landesligen
			EURO	EURO	EURO
21.	Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren oder an Turnieren, für die der Spieler-/in nicht zugelassen ist	WO D 1	16,00	16,00	16,00
22.	Durchführung von nicht genehmigten Turnieren oder internationalen Veranstaltungen für den Verein	WO D 1	26,00	26,00	26,00
23.	Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden von Turnierbögen	WO D 1	16,00	16,00	16,00
24.	<b>Verstoß gegen Werbebestimmungen, pro Einzelspieler</b>	<b>WO L</b>	<b>50,00</b>	<b>50,00</b>	<b>50,00</b>
25..	<b>Verstoß gegen Werbebestimmungen, pro Mannschaft</b>	<b>WO L</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>

26.	Nichtbeachtung der Aufforderung zum Wechsel der Spielkleidung, pro Einzelspieler	WO L	50,00	50,00	50,00
27.	Nichtbeachtung der Aufforderung zum Wechsel der Spielkleidung, pro Mannschaft	WO L	250,00	250,00	250,00

## WO D 5      **Setzung**

.....

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

.....

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs und Senioren in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

### **EDB**

Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH kann in der Altersgruppe Senioren, in den Doppelkonkurrenzen, eine Setzliste nach im Vorjahr erspielten Platzierungen erstellt werden.

Die vorstehende Regelung ist auch in die **Durchführungsbestimmungen des TTVSH** aufgenommen worden.

## **WO F 2.6      Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)**

.....

2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

Für die Vereinsmeldung gilt verbandseinheitlich im Bereich des TTVSH nachfolgender Zeitraum (Verbands-, Bezirks- und Kreisebene, der Altersgruppe Erwachsene und Nachwuchs):

Vorrunde, 01. Juni bis einschließlich dem **10 Juni d. J.**

**sowie für** Verzichtserklärungen (**ab 01. Mai d. J. möglich**) und Abmeldungen von Mannschaften.

Alle Spielklassen werden im Verwaltungsprogramm TTLive geführt. Die Vereine sind verpflichtet, die Vereinsmeldungen, Verzichtserklärungen und Abmeldungen zu den oben angegebenen Terminen in dieses Programm einzugeben und zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung des Meldetermins wird laut Gebührenordnung des TTVSH eine Ordnungsstrafe erhoben.

## WO H 2 Mannschaftsmeldung

.....  
2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und **endet am 1. Juli**, das der Rückrunde beginnt **am 16. Dezember und endet am 22. Dezember**. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

Für die Mannschaftsmeldung gelten verbandseinheitlich im Bereich des TTVSH nachfolgende Zeiträume (Verbands-, Bezirks- und Kreisebene):

### Altersgruppe Erwachsene und Senioren

in der Vorrunde der 01. Juni bis einschließlich dem **01. Juli d. J.**

in der Rückrunde der **16. Dezember bis einschließlich dem 22. Dezember d. J.**

### Altersgruppe Nachwuchs

in der Vorrunde der 01. Juni bis einschließlich dem **01. Juli d. J.**

in der Rückrunde der **16. Dezember bis einschließlich dem 22. Dezember d. J.**

Den Kreisen und Bezirken wird freigestellt, den Termin für die Mannschaftsmeldungen zur Vorrunde bis 14 Tage nach den Sommerferien d. J. festzulegen.

Die Verzichtserklärung, Abmeldung einer Vereinsmeldung ist ebenfalls bis 14 Tage nach den Sommerferien d.J., kostenfrei, möglich.

## K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

.....  
*Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.*

~~Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.~~

Ab 1.7.2023 gilt statt obigem Absatz folgender: Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften nur in den Spielklassen gemäß DfB A 13.6.1 zugelassen.

**Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH dürfen gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften an den Qualifikationsveranstaltungen zum Pokal der Verbandsklassen auf Kreis- / Bezirksebene und den Landesmeisterschaften in den Spielklassen „B“ und „C“ (Spielklassen gemäß DFB A 13.6.1) teilnehmen.**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Im Zuständigkeitsbereich des TTVSH ist die Höhe der Mannschaftsmeldegebühr in der Gebührenordnung des TTVSH bzw. in der Ausschreibung geregelt.

## **G 6 Verlegung von Spielterminen**

### **6.1 Spielabsetzungen**

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB (ab 1.7.2023: Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turniere pro Spielzeit zulässig ist)
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

.....

**G 6.1.6** Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

.....

**G 6.1.8** Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

## **EDB**

Anträge auf Spielabsetzung können beim Spielleiter gestellt werden und werden von ihm geprüft und gegebenenfalls genehmigt wenn die Anträge fristgerecht gestellt worden sind und den Anforderungen entsprechen:

- Anträge gemäß WO G 6.1.1 und G 6.1.2
- am Spieltag die Jahreshauptversammlung (nicht die TT- Abteilungsversammlung) eines der beiden beteiligten Vereine stattfindet;
- ein Stammspieler als Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter vom TTVSH nominiert wurde;
- ein Stammspieler zu Veranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen des DTTB, des NTTV, des TTVSH oder seines Bezirks oder seines Kreises eingeladen wird;
- eine C- und D- Trainer Ausbildung (Ziffer 3 C- und Ziffer 4 C- der Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung von Lizenztrainern) stattfindet;
- ein Stammspieler als Betreuer zu Veranstaltungen des DTTB, des NTTV oder des TTVSH eingeladen wird.

Anforderungen:

Antragsfrist, gemäß WO G 6.1.6.

Bei einer Nachnominierung gilt das Datum der Einladung, bzw. der Informationseingang. Der Spielleiter prüft ob eine Spielneuansetzung innerhalb der jeweiligen Halbserie möglich ist.

Über die im Rahmenterminplan des TTVSH angegebenen Endtermine der Vor- und Rückrunde darf es keine Spielabsetzung geben.  
Der Spielleiter setzt sich mit den beteiligten Mannschaften in Verbindung und prüft ob es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Spielneuansetzung gibt.

Eine vom Spielleiter abschließend durchgeführte Neuansetzung **ist bindend**, gemäß WO G 5.4.3

Veranstaltungen etc. der Bezirke und der Kreise sind kein Absetzungsgrund für Mannschaften der Spielklassen der Verbands- und Landesligen, wie auch Veranstaltungen der Kreise kein Absetzungsgrund für die Spielklassen der Bezirke sind..

**Auf dem Bundestag des DTTB (19.12.2022) wurden Änderungen der WO beschlossen.**

Die Änderungen sind in der WO „kursiv“ dargestellt worden, in diesem Schreiben „unterstrichen“.

**Inkrafttreten: 01.07.2023**

### **WO A 13 Gemischter Spielbetrieb**

A 13.2 Abweichungen

A 13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

....

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

### **WO A 14 Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

...

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.



## **WO K Pokalmeisterschaften**

### **K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)**

...

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind ~~jedoch weder gemischte Mannschaften noch~~ und Spielgemeinschaften nur in den Spielklassen gemäß DfB A 14.6.1 zugelassen.

### **WO K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)**

Der nachfolgende Satz unter WO K 5 wird gestrichen

.....

~~Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.~~

### **WO B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung**

~~2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands zu einem Verein in Deutschland wird ausschließlich über click-TT durchgeführt abgewickelt. Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online durchgeführt abgewickelt werden kann, weil der betreffende Spieler noch nicht in click-TT vorhanden ist, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten, ist ein schriftlicher Hinweis an den DTTB zu richten, der den betroffenen Spieler in click-TT anlegt.~~

~~2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.~~

~~2.4 2.3 ...~~

### **WO B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung**

8.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT durchzuführen abzuwickeln.

~~Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.~~

### **WO B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen**

(Egal in welcher textlichen Fassung) Der Umstand der „Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3“ ist zu streichen und der verbliebene Text sprachlich zu glätten.

### **WO B 7.4 Sofortiger Wechsel**

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im In- oder Ausland zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

### **WO B 1.3 Widerruf einer Spielberechtigung**

...

Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung auf Grund des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein und die nachfolgende aktive Wahrnehmung einer Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland während der laufenden Spielzeit führen zur Anwendung des Punktes WO B 1.3 einschließlich des frühestmöglichen Datums der Erteilung der nächsten Spielberechtigung in Deutschland (übernächster Wechseltermin gemäß WO B 4 nach der Löschung; 1. Juli bzw. 1. Januar 1-7-).

...

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum übernächsten Wechseltermin gemäß WO B 4 nach dem Widerruf (1. Juli bzw. 1. Januar)1-7- Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß ~~WO B~~ wieder erteilt werden.

...

### **WO B 4 Wechsel einer Spielberechtigung**

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. WO B 1.3 gilt dabei vorrangig. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

### **WO B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen**

Gegen die Entscheidung ~~eines Mitgliedsverbandes~~ zur

- 1- Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung,
- 2- Nichterteilung einer Spielberechtigung bzw.
- 3- Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen alle Mitgliedsverbände und deren Vereine sowie der DTTB (für diesen die zuständigen Spielleiter), die sich durch eine Entscheidung zur Spielberechtigung beschwert fühlen.

a) ~~\_\_\_\_\_ dürfen zu 1-~~

• ~~innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,~~

• ~~innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,~~

b) ~~\_\_\_\_\_ dürfen zu 2. und 3-~~

• ~~die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,~~

c) ~~\_\_\_\_\_ dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus~~

• ~~die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,~~

• ~~die zuständigen Spielleiter.~~

.....

### **WO E 3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen**

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

• ...

- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt. ~~so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.~~ Voraussetzungen für eine Wertung sind ein Protest der Gastmannschaft gemäß WO A 19.1, die sich vor Beginn des Mannschaftskampfes für ein Nichtantreten oder Antreten jeweils unter Protest entscheiden muss, sowie beim Einsatz eines OSR ein entsprechender Eintrag im ggf. vorliegenden OSR-Bericht, der die im Protest bezeichneten Verstöße gegen die Vorschriften WO I 1.1 bis I 1.5 bestätigt.

## **WO G 6 Verlegung von Spielterminen**

**6.1.1** Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turnieren pro Spielzeit zulässig ist.
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

## **WO H 1.2 Stammspieler**

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm-, ~~und~~ Reserve- und Ergänzungsspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

## **WO H 3.1 Genehmigung der Mannschaftsmeldung**

Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Bei der Bearbeitung der Mannschaftsmeldungen darf ein automatisiertes Verfahren ~~in-clic~~ zur Anwendung kommen, welches die Meldungen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft und danach genehmigt oder der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter ohne Genehmigungsvermerk zur weiteren Prüfung vorschlägt.

Die Zuständigkeit und Verantwortung der zuständigen Stelle bzw. des Spielleiters für die regelgerechte Bearbeitung der Meldungen bleiben auch bei Anwendung eines automatisierten Verfahrens unter Hinweis auf F 3.2 unberührt.